

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bergneustadt ordnet in § 6 B II. eine Aufwandsverteilung nach dem Vollgeschossmaßstab an. Sofern ein auf der Grundlage der Neufassung der Baunutzungsverordnung ergangener Bebauungsplan jedoch nicht die Zahl der Vollgeschosse (bzw. Baumassenzahlen), sondern die **Höhe der baulichen Anlagen** festsetzt, (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 3 Nr. 2 Bau NVO), bedarf es einer **Umrechnungsformel**. In einem solchen Fall ist – sobald etwa eine Anbaustraße in einem derart beplanten Gebiet abgerechnet werden soll – eine Ergänzung der Beitragssatzung um eine Regelung verlangt die bestimmt, bei welcher Höhe ein Geschoss zugrunde gelegt werden soll. Da künftig Anbaustraßen in derartig beplanten Gebieten abgerechnet werden, ist die Erschließungsbeitragssatzung – um eine rechtssichere Abrechnung von Erschließungsbeiträgen zu ermöglichen – zu ergänzen.